

7912.3-UG

**Erklärung zum
„Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 23. Dezember 2005 Az.: 62-U8635.14-2004/2-1**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden Naturparke durch Erklärung bestimmt. Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403) wird die bisherige Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 2. September 1997 (GVBl S. 495, BayRS 791-5-16-UG) aufgehoben und durch nachstehende Erklärung ersetzt. Die Rechtswirkungen des Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG bleiben hiervon unberührt.

I.

Erklärung zum Naturpark

Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in der kreisfreien Stadt Weiden i.d. OPf. und in den Landkreisen Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth werden in den in Abschnitt II näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. Februar 2006 zum „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ erklärt.

II.

Naturparkgrenzen

Mit Wirkung vom 1. Februar 2006 wird der „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ um den westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab von ca. 64 110 ha auf ca. 128 100 ha erweitert. Die Grenzen des Naturparks einschließlich der Erweiterung sind in einer Karte 1:100 000, die als Anlage Bestandteil dieser Erklärung ist, grob dargestellt.

Die genauen Grenzen des bisherigen Naturparks sind in der Karte 1:25 000 zur Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 2. September 1997 (GVBl S. 495) eingetragen. Diese Karte, auf die Bezug genommen wird, ist beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Weiden i.d. OPf. und den Landratsämtern Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth als unteren Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Die genauen Grenzen für das Erweiterungsgebiet um den westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab ergeben sich aus der Karte 1:25 000 der Verordnung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab). Die Naturparkgrenze folgt der in dieser Karte eingetragenen Landkreisgrenze mit Ausnahme des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und des im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab gelegenen Anteils am Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“. Diese Karte ist beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Weiden i.d. OPf. und dem Landratsamt Tirschenreuth als unteren Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

III.

Schutzgebiete

Innerhalb des Naturparks sind überwiegend Landschaftsschutzgebiete im Sinn des III. Abschnitts des BayNatSchG festgesetzt.

IV.

Zweck des Naturparks

Zweck des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan gemäß Abschnitt V Nr. 1 nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Grundlage eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
5. an der Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuwirken,
6. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen zu verwirklichen.

V.

Träger und Aufgaben

Träger des Naturparks ist der Verein „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e.V.“ mit Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab. Er hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische, durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung und Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung zu erreichen ist,
5. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
6. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

VI.

Geltung der Erklärung




Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Festsetzung der überwiegenden Fläche als Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und das Bestehen eines aufgabenorientierten Naturparkträgers, erfüllt sind.

Dr. Werner Schnappauf
Staatsminister

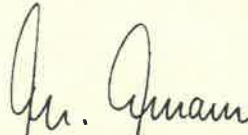
Anlage zur Erklärung über den
Naturpark
NÖRDLICHER OBERPFÄLZER WALD
 vom 23. Dezember 2005



Übersichtskarte 1:100 000

-  Abgrenzung des Naturparkes
-  Schutzgebiete innerhalb des Naturparks
-  Landkreis- bzw. Stadtgrenze

Bayerisches Staatsministerium
 für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz


 Dr. Werner Schnappauf
 Staatsminister

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
 Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Blattschnitt-Übersicht

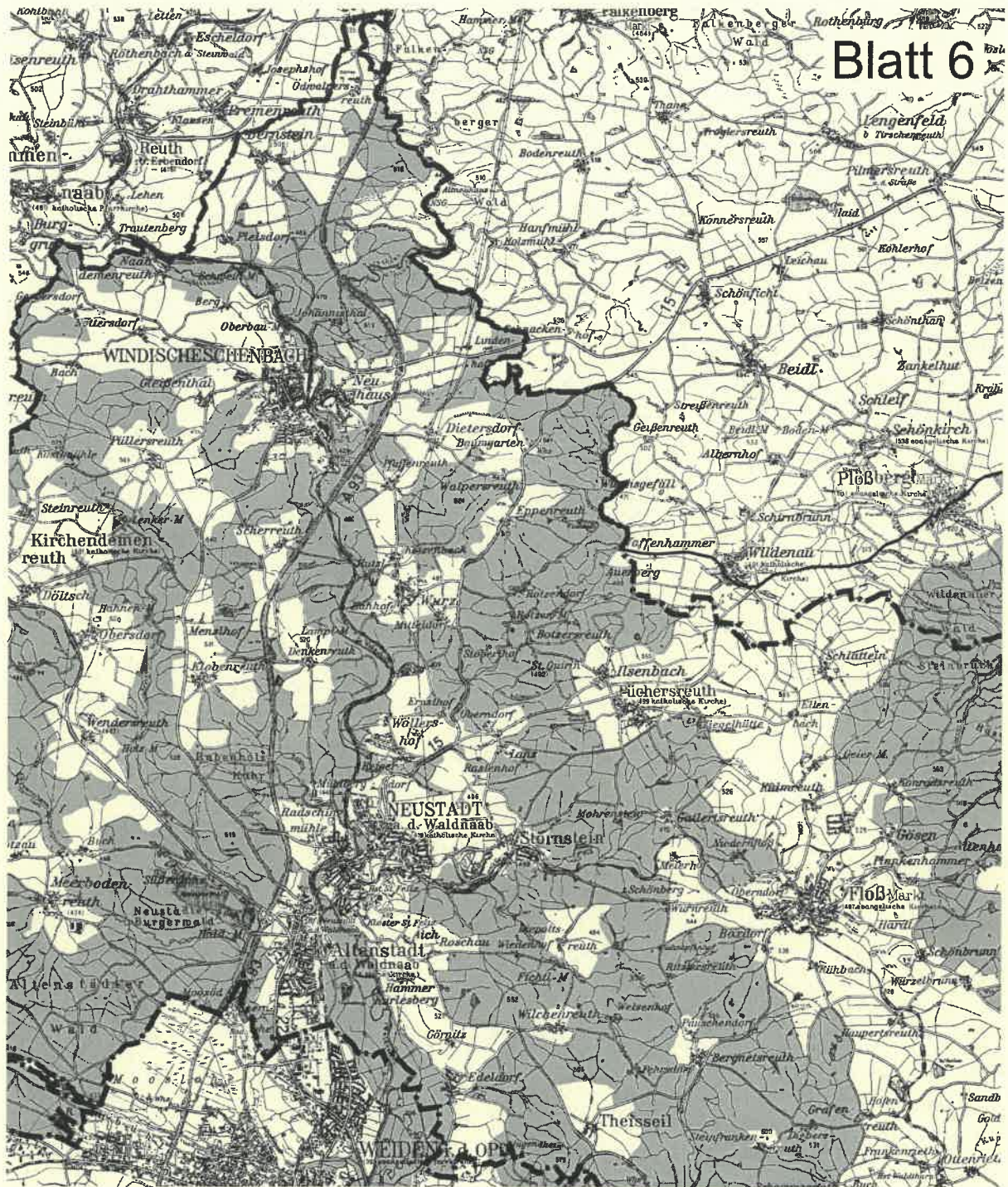












Blatt 6

WINDISCHESCHENBACH

NEUSTADT
d. Waldnaab

Plößberg